

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in derzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1, 2, 5, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.12.2013 folgende Satzung zur Änderung der Kurabgabebesatzung vom 26.03.2013 erlassen:

§ 1

§ 4 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 2

§ 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird für die Bemessung der nachzuentrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 27,78 Tage der bei Antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 4 Abs. 1 a bis c) pauschaliert.

§ 3

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei Verlust oder bei Beschädigung der „OstseeCard“ werden auf Antrag und unter Vorlage des Meldescheines von dem Tourismus-Service Heiligenhafen Ersatzkarten gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 €, bei JahresOstseeCard gegen eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € von der Stadt Heiligenhafen, ausgestellt.

§ 4

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wechselt das Nutzungsrecht des in § 2 b) und c) beschriebenen Personenkreises ist die JahresOstseeCard von jeder Person an die Stadt Heiligenhafen – Fachdienst 31 Kämmerei - zurück zu geben.

§ 5

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht JahresOstseeCard-Inhaber nach § 4 Abs. 2 Buchst. a–c sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den OstseeCard-Inhaber gegen Rückgabe der „OstseeCard“ und eine schriftliche Bescheinigung des Wohnungsgebers. Der Antrag auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise. Auf Ersatz-„OstseeCard“, Jahres-„OstseeCard“ und Tagesstrandkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 6

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 18.12.2013

Stadt Heiligenhafen

Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)